

universität freiburg

Fall 1: Open Water

Übung für AnfängerInnen im Strafrecht II

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Roland Hefendehl und Dr. Markus Abraham
Freiburg, 17. April 2023



Bild: www.archiproducts.com/de/produkte/disenia/freistehende-ovale-badewanne-aus-aquatek-deluxe_550730

Sachverhalt: Fall 1: Open Water

Ärztin A kommt erschöpft von der Arbeit nach Hause. Dort wartet bereits ihr Ehegatte M auf sie. Er klagt über Rückenschmerzen und bittet die A, ihm ein paar Schmerztabletten aus der Hausapotheke im Badezimmer zu bringen. A geht ins Bad und drückt drei Tabletten aus der Tablettenverpackung. Gedankenversunken hatte sie jedoch nicht bemerkt, dass es sich dabei um starke Schlaftabletten handelt, die den homöopathischen Schmerztabletten in Form und Farbe gleichen. Als A die Tabletten dem M überreicht, erinnert sie sich daran, dass sich die Packungen der Sorten im selben Fach befinden und zum Verwechseln ähneln. Sie könnte ihrer Ansicht nach genauso gut die falschen Tabletten herausgenommen haben. A wähnt jedoch das Schicksal auf ihrer Seite und rechnet damit, dass sie schon in intuitiv richtiger Bewegungsroutine die von M gewünschten Schmerztabletten erwischt haben wird. Sie gibt M die Schlaftabletten, die dieser nichts ahnend schluckt.

Nachdem die Schmerzen anhalten, beschließt M, ein heißes Bad zu nehmen. Als er sich – von A unbemerkt – gerade in die Badewanne gelegt und den Wasserhahn aufgedreht hat, wird er von dem Wirkstoff des Schlafmittels übermannt und fällt in einen tiefen Schlaf. Als A ihn kurz darauf im Bad findet, realisiert sie sofort, dass sie die Tabletten verwechselt hat. Sie erkennt, dass sie einfach den Wasserhahn abdrehen muss, um Schlimmeres zu verhindern. Erst ärgert sie sich, nun den schweren M ins Bett wuchten zu müssen, dann reift in ihr der Plan, M zu töten. Sie analysiert die Lage: Der Kopf des M befindet sich unterhalb des Notabflusses, sodass nach ihrer Einschätzung das Wasser zehn Minuten lang steigen wird, bis es Mund und Nase von M bedeckt haben wird, wobei die starken Schlaftabletten ein Erwachen verhindern dürften; danach wird M Wasser einatmen und schlucken; daraufhin wird es – nach Vorstellung von A – bei M weitere fünf Minuten lang zu Krampfanfällen und zum Bewusstseinsverlust kommen, die ohne medizinische Gegenmaßnahmen zum Tod führen.

Sachverhalt: Fall 1: Open Water

Sie beschließt also, das Wasser einfach laufen zu lassen und verlässt in derselben Minute die Wohnung, damit der Tod von M als Selbstmord erscheint. Dabei lässt sie versehentlich die Wohnungstür offen stehen. Einige Straßen weiter überkommt sie ihr schlechtes Gewissen und sie bereut ihr Verhalten. Sie schaut auf die Uhr und erkennt, dass sie es gerade so wohl noch nach Hause schaffen und einfach durch Abdrehen des Wassers ein Ertrinken verhindern kann. Sie weiß, dass es sicherer wäre, ihre Nachbarin N anzurufen und diese zu bitten, das Wasser abzustellen; das ist ihr jedoch zu peinlich. Sie sprintet daher zurück, kommt noch vor Ablauf der zehn Minuten in der Wohnung an und dreht den Wasserhahn ab. Von Seitenstechen geplagt, wirft sie sich auf das Sofa, ist aber zufrieden, da sie glaubt, M gerettet zu haben. In der Hektik hat sie jedoch gar nicht bemerkt, dass der Kopf von M – entgegen ihrer früheren Berechnung – schon teilweise überspült worden war. M hatte bereits eine erhebliche Menge an Wasser in der Lunge, war schon bewusstlos geworden und in Krämpfe verfallen.

Glücklicherweise kommt in diesem Augenblick die Nachbarin N die Treppen herauf. Irritiert durch die von A in der Eile immer noch offenstehende Wohnungstür, betritt sie neugierig die Wohnung und sieht M. Sie erfasst die lebensbedrohliche Lage zutreffend, ruft einen Rettungswagen und kann als ausgebildete Rettungsschwimmerin durch gekonnte Reanimation M lebensentscheidend versorgen. N hätte auch ohne das Abdrehen des Wassers durch A die Rettung ebenso erfolgreich durchführen können. M überlebt und erleidet keine bleibenden Schäden. Er klagt aber über starke Kopfschmerzen, die sich über eine Woche hinziehen. Dies ist eine bei der vorliegenden Überdosis des Schlaftablettenpräparats typischerweise auftretende Folge, was A als Ärztin weiß.

Aufgabe: Wie hat sich A nach dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt des StGB strafbar gemacht? § 221 und § 224 StGB sind **nicht** zu prüfen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Die Falllösung: Schritt für Schritt

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



Tatkomplex I „Schlaftabletten“

I. § 223 I

1. Objektiver Tatbestand
2. Subjektiver Tatbestand

P: Abgrenzung von *Eventualvorsatz* zu *bewusster Fahrlässigkeit*

Hier ist Vorsatz abzulehnen (a.A. vertretbar)

II. § 229

1. Tatbestand
 - a) Taterfolg und Kausalität
 - b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - c) Weitere objektive Zurechnung
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld (inkl. subjektiver Sorgfaltspflichtverletzung)

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss bzgl.

a) Taterfolg und Modalität (Heimtücke?)

P: Heimtücke gegenüber einer schlafenden Person?

e.A.: Während man normalerweise die Arglosigkeit mit in den Schlaf nimmt, gilt dies für Person, die vom Schlaf übermannt wird, nicht. → hier: arglos (-)

a.A.: Differenzierung überzeugt nicht. Beide Fälle sind gleichzubehandeln.

Arg: Beide wahrnehmungsunfähig und daher zur Gegenwehr außerstande.

Wenn Gleichbehandlung, dann wie? Beide arglos?

Beide als arglos zu behandeln, ist vorzugswürdig.

Arg: Heimtücke betrifft Ausnutzen des *Nicht-Wahrnehmens* der Gefahr.

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss bzgl.

a) Taterfolg und Modalität (Heimtücke)

b) Tatverhalten

Abgrenzung aktives Tun vom Unterlassen

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss bzgl.

- a) Taterfolg und Modalität (Heimtücke)
- b) Tatverhalten
- c) Ursächlichkeit und objektive Zurechnung
- d) Garantenstellung

Hier: Ingerenz

Hier: Aus Ehe (§ 1353 BGB)

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss bzgl.

- a) Taterfolg und Modalität (Heimtücke)
- b) Tatverhalten
- c) Ursächlichkeit und objektive Zurechnung
- d) Garantenstellung
- e) Gleichwertigkeitsklausel, § 13 I 2. Hs.

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Zu welchem Zeitpunkt setzt Täterin beim Unterlassen unmittelbar an?

e.A.: Erste Rettungsmöglichkeit

a.A.: Letzte Rettungsmöglichkeit

a.A.: Wenn akute Gefahr für Rechtsgut/Täterin die Kontrolle verliert

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss

2. Unmittelbares Ansetzen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rücktritt

a) Kein Fehlschlag

b) Unbeendeter/beendeter Versuch: erforderliche Rücktrittshandlung

P: Ist die Unterscheidung unbeendet/beendet beim Unterlassungsdelikt aufrechtzuerhalten?

e.A. Unterscheidung sinnlos: Unterlassensversuch immer beendet

→ grds. § 24 I 1 Alt. 2. Hier aber keine Verhinderung → also: § 24 I 2

a.A. Unbeendeter Versuch auch hier möglich: Wenn ursprüngl. Rettungshandlung noch als ausreichend angesehen wird.

→ hier unbeendeter Versuch → also: § 24 I 1 Alt. 1

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss

2. Unmittelbares Ansetzen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rücktritt

a) Kein Fehlschlag

b) Unbeendeter/beendeter Versuch: erforderliche Rücktrittshandlung

P: Ist die Unterscheidung unbeendet/beendet beim Unterlassungsdelikt aufrechtzuerhalten?

e.A. Unterlassensversuch immer beendet: hier § 24 I 2

a.A. Unbeendeter Versuch auch hier möglich: hier unbeendet, daher: § 24 I 1 Alt. 1

Gelangt hier auch erstgenannte Ansicht zu Rücktritt?

Ja, sogar wenn man für ein „ernsthafte Bemühen“ das Optimum fordert, leistete A genau das!

Tatkomplex II „Die Badewanne“

I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I

1. Tatentschluss

2. Unmittelbares Ansetzen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Rücktritt

a) Kein Fehlschlag

b) Unbeendeter/beendeter Versuch: erforderliche Rücktrittshandlung

c) Freiwilligkeit

II. §§ 227 I, 22, 23 I, 13 I

III. §§ 223 I, 13 I

Krampfanfälle und Bewusstlosigkeit

Überblick

Tatkomplex I „Schlaftabletten“

- I. § 223 I → scheitert am Vorsatz
- II. § 229 → verwirklicht

Tatkomplex II „Badewanne“

- I. §§ 212, 211, 22, 23 I, 13 I → Rücktritt
- II. §§ 227 I, 22, 23 I, 13 I → Rücktritt
- III. §§ 223 I, 13 I → verwirklicht

Gesamtergebnis: Konkurrenzen

- A ist strafbar gemäß § 229 durch die Gabe der Schlaftabletten.
- Aufgrund der Krampfanfälle und Bewusstlosigkeit ist A gem. § 223 I zu bestrafen.
- Die Tathandlungen stellen zwei selbstständige Akte dar, die sich weder (teilweise) decken noch verklammert werden können. Sie stehen somit in Tatmehrheit, § 53.

Noch Fragen?
Nutzen Sie das Diskussionsforum auf
der Übungsseite von
<https://strafrecht-online.org>

